# 9. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) in der Fassung vom 22. Oktober 2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) vom 24. November 2015 wird wie folgt geändert:

**§ 15 erhält folgende Fassung:**

## Kostenerstattung

1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde/Stadt zu erstatten:
    1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
    2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. 4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die

ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

**§ 36 erhält folgende Fassung:**

## Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m2 ) Nutzungsfläche (§ 28) 3,82 €.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

**§ 42Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

## Grundgebühr

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Hauswasserzählern

| Nenndurchfluss | bis $Q_n$ 2,5 | bis $Q_n$ 6 | bis $Q_n$ 10 |
|---|---|---|---|
| Dauerdurchfluss | 4 m³/h | 10 m³/h | 16 m³/h |
| Netto/Monat | 8,00 € | 13,50 € | 17,00 € |
| Brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer/Monat | 8,56 € | 14,45 € | 18,19 € |

Großwasserzählern

| Nenndurchfluss | bis $Q_n$ 25 | bis $Q_n$ 40 | bis $Q_n$ 60 |
|---|---|---|---|
| Dauerdurchfluss | 40 m³/h | 63 m³/h | 100 m³/h |
| Netto/Monat | 57,00 € | 66,00 € | 84,00 € |
| Brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer/Monat | 60,99 € | 70,62 € | 89,88 € |

**§ 43 erhält folgende Fassung:**

## Verbrauchsgebühr

1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,60 € (netto) bzw. 3,85 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,60 € (netto) bzw. 3,85 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

**§ 53 erhält folgende Fassung:**

## Inkrafttreten

1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

72213 Altensteig, den 09. Dezember 2025

Oliver Valha
Bürgermeister

**Hinweis:**
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

signiert von:
Marco Bäuerle
am: 15.12.2025
mit:
digiSeal by secrypt
mehr Infos unter:
www.altensteig.de